

Gemeinde Therwil

# **ABWASSER- REGLEMENT**

vom 4. Dezember 1991

# Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Therwil

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1991, gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 22. April 1971 über die Abwasserbeseitigung beschliesst:

## I. ALLGEMEINES

### § 1

Zweck und Geltungsbereich      Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### § 2

Grundlagen                      <sup>1</sup> Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach den vom Kanton als verbindlich erklärten technischen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### § 3

Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer hat sämtliche auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach den Vorschriften des GEP (Genereller Entwässerungsplan) der Gemeinde zu entwässern.

<sup>2</sup> Die Liegenschaftsentwässerungen verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümer haben für ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Entwässerungsanlagen zu sorgen.

## II. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

### § 4

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Entwässerungsplans (GEP) erstellt.

<sup>2</sup> Der GEP umfasst den ganzen Gemeindebann (Grundwasserschutzzonen, Siedlungen und Höfe, Vorfluterbeurteilungen usw.). Der Baugebietsperimeter ist als Begrenzung des Siedlungsgebietes (andere Abwasserbeurteilung usw.) ein Bestandteil des GEP:

<sup>3</sup> Der GEP bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

### § 5

Bauprojekt

<sup>1</sup> Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

<sup>2</sup> Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

<sup>3</sup> Wird Privatareal beansprucht, soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht erteilt werden.

<sup>4</sup> Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

<sup>5</sup> Über Entschädigungsforderungen, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet das Enteignungsgericht.

### § 6

Unterhalt der Abwasseranlagen

Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und die Reinigung ihrer Abwasseranlagen.

### § 7

Haftung

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt Anschliessern und Dritten gegenüber keine Haftung für Schäden, die ihnen aus dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation infolge von Rückstau, Beschädigungen oder Zerstörungen von Leitungen zufolge höherer Gewalt entstehen.

## III. ABWASSERANLAGEN DER PRIVATEN

### § 8

Anschlusspflicht, Zeitpunkt

<sup>1</sup> Bei bestehenden Bauten hat der Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde sofort nach Eintritt einer Anschlussmöglichkeit zu erfolgen.

<sup>2</sup> Liegenschaften müssen vor dem Bezug der Neubauten an die Abwasseranlagen angeschlossen sein.

<sup>3</sup> Wird als Ersatz einer Leitung eine neue, dem GEP entsprechende Abwasseranlage erstellt, so sind die Eigentümer der an die bisherige Leitung angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, an die neue Abwasseranlage anzuschliessen. Die sich daraus ergebenden Kosten müssen vom Verursacher der Änderung der Leitungsdisposition getragen werden.

<sup>4</sup> Niederschlagswasser und Schmutzabwasser müssen getrennt abgeleitet werden. In Gebieten mit Mischsystem (nach bestehendem GKP) dürfen sie ausserhalb des Gebäudes in der Grundleitung / Grundstückanschlussleitung zusammengeführt werden. Mit dieser Anordnung wird ein späterer Anschluss des Regenwassers an eine Versickerung, eine Regenabwasserkanalisation usw. ohne wesentliche Änderung am Grund-

stücksentwässerungssystem möglich. Ist eine Regenabwasserkanalisation (Sauberwasserleitung) vorhanden, wird der Anschluss an diese sofort vollzogen.

<sup>5</sup> Oberflächenwasser von Vorplätzen und Wegen ist in der Regel auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen.

#### § 9

Ersatzvornahme Der Gemeinderat lässt nach Mahnung und nach Ablauf einer gesetzten Frist die Anschlussleitungen durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer ausführen.

#### § 10

Kosten Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für den fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde trägt der Grundeigentümer.

#### § 11

Anschlussbewilligung, Grund-satz <sup>1</sup> Im Baugebiet dürfen Neubauten nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist dann baureif, wenn die Erschliessungsanlagen vorhanden sind oder gleichzeitig mit dem Neubau erstellt werden.

<sup>2</sup> Die Erstellung oder Änderung einer Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Ebenso ist für jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf die Menge und/ oder die Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, eine Bewilligung einzuholen.

#### § 12

Bewilligung, Gebühr <sup>1</sup> Gesuche für den Bau oder die Abänderung von Abwasseranlagen von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes sind dem Gemeinderat einzureichen. Gesuche für gewerbliche und industrielle Betriebe, für die Landwirtschaft und für ausserhalb des Baugebietes gelegene Bauten sind an die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion zu richten.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für Abwasseranlagen von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes wird durch den Gemeinderat und für gewerbliche und industrielle Betriebe sowie für landwirtschaftliche und ausserhalb des Baugebietes gelegene Bauten durch die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion gegen eine Gebühr erteilt.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.

<sup>4</sup> Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

<sup>5</sup> Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

<sup>6</sup> Wenn die Entwässerung eines Grundstückes nur mit unverhältnismässigen technischen und finanziellen Mitteln möglich ist, so ist der Grundeigentümer der tiefer liegenden Parzelle verpflichtet, das Durchleitungsrecht zu gewähren.

#### § 13

Bauaufsicht <sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes unterliegen der Kontrolle und Abnahme durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Abwasseranlagen von gewerblichen und industriellen Betrieben, der Landwirtschaft und von ausserhalb des Baugebietes gelegenen Bauten werden vom Amt für Umweltschutz und Energie kontrolliert und abgenommen.

<sup>3</sup> Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Gemeinde resp. das Amt für Umweltschutz und Energie die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt hat.

#### § 14

Schlussabnahme <sup>1</sup> Die fertiggestellte Anlage ist zur Schlussabnahme zu melden.

<sup>2</sup> Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

<sup>3</sup> Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernimmt weder die Gemeinde noch der Kanton die Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

## § 15

Ausführungspläne

<sup>1</sup> Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.

<sup>2</sup> Diese Pläne werden, zweckmässig geordnet, von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

## § 16

Vorbehandlung der Abwässer

<sup>1</sup> Abwässer, welche zur Einleitung in die Abwasseranlagen ungeeignet sind oder in einer Abwasserreinigungsanlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor der Einleitung durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.

<sup>2</sup> Die Beurteilung der Abwässer sowie die Vorschriften über die Vorbehandlung erfolgen durch das Amt für Umweltschutz und Energie.

## § 17

Schadhafte Anlagen

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat und dem Amt für Umweltschutz und Energie steht das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Schadhafte oder ungenügend unterhaltene Anlagen von Gebäuden, die an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind oder werden, müssen auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften dieses Reglementes angepasst werden.

<sup>3</sup> Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme instandgestellt.

## § 18

Haftung

Der Eigentümer privater Abwasseranlagen haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Anlage bzw. Ausführung oder durch mangelhaften Unterhalt entsteht. Er ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

## § 19

Unterhalt

Der Eigentümer hat seine Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und sofern notwendig zu reinigen.

## IV. FINANZIERUNG

### § 20

Kanalisationskasse

Über das Abwasserwesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Kanalisationsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

### § 21

Vorschussleistungen

<sup>1</sup> Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GEP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

<sup>3</sup> Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

<sup>4</sup> Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

### § 22

Beiträge

<sup>1</sup> Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.

<sup>2</sup> Besteht eine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Verwertung oder Ableitung keine Befreiung von der Beitragspflicht.

<sup>3</sup> Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des Brandversicherungswertes des Gebäudes.

#### § 23

Angeschlossene Liegenschaften Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag mehr erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

#### § 24

Erweiterungen, bauliche Veränderungen <sup>1</sup> Neubauten, Um- oder Erweiterungsbauten sind gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes beitrags- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisions-schätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

<sup>3</sup> Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden nachweislich geleistete Kanalisationsbeiträge unter Berücksichtigung des Baukostenindex der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung in Abzug gebracht. Dabei werden sie im Verhältnis des neuen Baukostenindex der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung zum alten angepasst.

<sup>4</sup> Nachgewiesene Kosten für wertvermehrende, der Energieeinsparung oder der Substitution durch erneuerbare einheimische Energien dienende Aufwendungen bei bestehenden Bauten sowie für über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende energiesparende Aufwendungen bei Neubauten sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 25

Beitragspflicht Die Beitragspflicht tritt ein:

- a) Für Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschätzung des Gebäudes durch die kantonale Gebäudeversicherung.
- b) Für Veränderungen oder für Um- oder Erweiterungsbauten mit der Mitteilung an den Gemeinderat über das Ausmass der Erweiterung gemäss § 24 dieses Reglementes.

c) Sofern der Um- oder Erweiterungsbau dem Gemeinderat nicht angezeigt oder mitgeteilt worden ist, beginnt die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt, wo die Behörde von der Veränderung usw. Kenntnis erhält.

#### § 26

Zahlungsmodus, Beiträge <sup>1</sup> Die einmaligen Beiträge sind innert 60 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für rückständige Steuern belastet.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch die Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

#### § 27

Jährlich wiederkehrende Gebühren Für den Unterhalt und die Erneuerung der Abwasseranlagen der Gemeinde und des Kantons wird eine Gebühr in Form eines Zuschlages zum Wasserpreis erhoben. Dieser Zuschlag ist zweckgebunden zu verwenden.

#### § 28

Ermässigung von Gebühren <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet - von Fall zu Fall und auf Gesuch hin - über eine Ermässigung der Gebühren.

<sup>2</sup> Gewerbliche und industrielle Betriebe, welche vom Kanton gemäss § 13 des Abwassergesetzes vom 22. April 1971 direkt belastet werden, sind für den vom Kanton festgelegten gewerblichen oder industriellen Abwasseranteil von den Gebühren gemäss § 27 befreit. Für den nichtgewerblichen oder nichtindustriellen Anteil sind sie jedoch vollumfänglich gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien und vergleichbare ähnliche Betriebe, deren Frischwasserverbrauch offensichtlich nicht in Relation zu der ans Kanalnetz abgelieferten Abwassermenge steht, werden vom Gemeinderat besonders veranlagt. Massgebend ist ein jährlicher Frischwasserverbrauch von 100 m<sup>3</sup> pro Kopf für die Anzahl der im entsprechenden Objekt wohnhaften Personen.

§ 29

Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug und dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

§ 30

Zahlungsmodus, Gebühren Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen netto nach Rechnungstellung zu erfolgen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in Höhe des Zinssatzes für rückständige Steuern erhoben.

§ 31

Grundpfandrecht Für die Anschlussbeiträge und die jährlichen Gebühren besteht gemäss § 100 des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zugunsten der Gemeinde, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

§ 32

Tarifordnung <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge und der jährlichen Gebühren festgelegt sind.

<sup>2</sup> Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.

<sup>3</sup> Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33

Streitigkeiten <sup>1</sup> Über alle Streitigkeiten, die aus der Beitragspflicht zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen entstehen, entscheidet, sofern keine gütliche Einigung möglich ist, gemäss § 90 - 96 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950, das Enteignungsgericht.

<sup>2</sup> Die Beitragshöhe ist im Rahmen einer Beitragsverfügung dem Pflichtigen zur Kenntnis zu bringen. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Beitragsverfügung hinzuweisen.

§ 34

Beschwerde Gegen alle Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, sofern nicht das Enteignungsgericht zuständig ist. Auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene hinzuweisen.

§ 35

Strafbestimmungen <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, wird vom Gemeinderat mit einer Geldbusse bis zu Fr. 100.- bestraft. Die eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht des zuständigen Bezirksgerichtes Berufung einlegen (§ 82 Gemeindegesetz). Auf dieses Rechtsmittel ist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat überdies die Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz für allfällig entstandenen Schaden anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten der Fehlbaren vom Gemeinderat die Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 36

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Das Kanalisationsreglement vom 20. Oktober 1970 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 1992 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohner-Gemeindeversammlung am 4. Dezember 1991.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
E. Heggendorn	F. Zumthor

Mit Entscheid der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 3. Februar 1992.

## Tarifordnung

Anhang zum Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Therwil vom 4. Dezember 1991.

---

Gemäss § 32 des Reglementes über die Abwasseranlagen vom 4. Dezember 1991 erlässt die Gemeindeversammlung von Therwil folgende Tarifordnung:

### 1. Einmalige Beiträge und Gebühren

#### 1.1 Abwasserbewilligung (gemäss § 12 des Reglementes über die Abwasseranlagen)

Für die Behandlung der Kanalisationsbegehren und die Erteilung der Abwasserbewilligungen wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der kantonalen Gebührenordnung für Baubewilligungen. Die Abwasserbewilligungsgebühr für Wohnbauten innerhalb der Bauzone beträgt 40 % der Baubewilligungsgebühr. Die Gebühr für Anlagen, für die die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion Bewilligungsinstanz ist, richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

#### 1.2 Kanalisationsanschlussbeitrag (gemäss § 22 des Reglementes über die Abwasseranlagen)

Der Anschlussbeitrag beträgt 3 % des Gebäudewertes der BGV gemäss Brandlagerschätzung Index 1939 zuzüglich dem jeweiligen Teuerungszuschlag der BGV.

#### 1.3 Freibetrag (gemäss § 24 des Reglementes über die Abwasseranlagen)

Für Um- oder Anbauten sind nur für die den Freibetrag von Fr. 15'000.- übersteigenden Kosten Beiträge zu entrichten.

## 2. Jährliche Gebühren (gemäss § 27 des Reglementes über die Abwasseranlagen)

An jährlichen Gebühren werden von den Grundeigentümern erhoben:

- |   |  |
|---|--|
| a) für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des Kantons  | Fr. -.40 pro m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzinsrechnung der Gemeinde |
| b) für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen der Gemeinde | Fr. -.40 pro m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzinsrechnung der Gemeinde |

Beiträge und Gebühren bis zum Minimalbetrag von Fr. 20.– werden nicht in Rechnung gestellt.

Mit Entscheid der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 3. Februar 1992.